



## Anhang zu Traktandum 5

## Synopsis zur Teilrevision des Reglements über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr. 16.200)

Variante nach Vernehmlassung und Vorprüfung durch den Rechtsdienst

## bisheriges Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf den § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), sowie auf § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968, beschliesst:

## § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht über Nacht auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

## § 2 Bewilligung

<sup>1</sup>Allen Fahrzeugbesitzern und -besitzerinnen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten darauf angewiesen sind, ist die Bewilligung mit dem Erlass dieses Reglements erteilt. Als Besitzer oder Besitzerin gilt der Halter oder die Halterin. Gegebenenfalls der oder diejenige, dem/der das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

<sup>2</sup>Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer/die Besitzerin lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

## § 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die sich über ein Recht ausgewiesen haben, ihr Fahrzeug während der Nacht regelmässig auf privatem Grund abzustellen, sind von der Bewilligungspflicht<sup>2)</sup> befreit.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, den privaten Parkplatz stets zu benützen.

<sup>3</sup>Für Fahrzeuge, die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht<sup>2)</sup> befreit sind, ist die Gebühr trotzdem zu entrichten, wenn sie während der Nacht regelmässig auf öffentlichem Areal abgestellt werden.

## § 6 Gebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr beträgt monatlich Fr. 40.– pro Fahrzeug.

<sup>2</sup>Die Gebühr wird für 6 Monate zum Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist ermächtigt, beim Steigen des Lebenskostenindex um 25 Punkte die Gebühr um je Fr. 5.– heraufzusetzen (Basis Dezember 1993 = 139.0).

<sup>4</sup>Die erhobenen Gebühren sind für die Erstellung von Parkflächen und für die Deckung der diesbezüglichen Verwaltungskosten zu verwenden.

## neues Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ **beschliesst**, gestützt auf den § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), sowie auf § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968: **beschliesst**:

## § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht über Nacht auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 1<sup>bis</sup> Zeitlicher Geltungsbereich

**Als Nachtparkzeit gilt der tägliche Zeitraum von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr.**

## § 2 Bewilligung

<sup>1</sup>Allen Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzerinnen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten darauf angewiesen sind, ist die Bewilligung mit dem Erlass dieses Reglements erteilt. Als Besitzerin oder **Besitzer** gilt **die Halterin** oder **der Halter**. Gegebenenfalls **der oder** diejenige **Person, dem/der** das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

<sup>2</sup>Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt **die Besitzerin/den Besitzer** lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

## § 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalterinnen, die sich über ein Recht ausgewiesen haben, ihr Fahrzeug während der Nacht regelmässig auf privatem Grund abzustellen, sind von der Bewilligungspflicht<sup>2)</sup> befreit.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, den privaten Parkplatz stets zu benützen.

<sup>3</sup>Für Fahrzeuge, die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht<sup>2)</sup> befreit sind, ist die Gebühr trotzdem zu entrichten, wenn sie während der Nacht regelmässig auf öffentlichem Areal abgestellt werden.

## § 6 Gebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr beträgt monatlich Fr. 40.– pro Fahrzeug.

<sup>2</sup>Die Gebühr wird für 6 Monate zum Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

<sup>3</sup>**Die Ansätze sind indexiert. Als Basis dient der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai 2015, 98.3 Indexpunkte (Basis Dezember 2010). Die Anpassungen erfolgen beim Steigen des Indexes um 25 Punkte durch den Gemeinderat.<sup>3)</sup>**

<sup>4</sup>**Die Gemeinde errichtet für die erhobenen Gebühren einen Fonds, welcher wie folgt verwendet wird:<sup>3)</sup>**

**a. zur Erstellung, Anpassung und Unterhalt von Parkflächen.<sup>3)</sup>**

**b. zur Deckung des Verwaltungsaufwandes (nächtliche Kontrollen und administrativen Aufwand) im Zusammenhang mit dem nächtlichen Dauerparkieren auf dem öffentlichen Grund.<sup>3)</sup>**

## Bemerkungen

*Redaktionelle Anpassung*

*Keine Änderung, aufgeführt im Kontext zu § 1<sup>bis</sup>*

*Definition Geltungsbereich*

*Redaktionelle Anpassungen*

*Redaktionelle Anpassung*

*Anpassung und Präzisierung der Indexierung*

*Der Verwendungszweck der geöffneten Gelder wird abschliessend festgelegt*



### bisheriges Reglement

#### § 7 Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht beauftragten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis Fr. 100.– belegt. Für schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen das Reglement bleibt die Ahndung gemäss Art. 292 StGB vorbehalten.

### neues Reglement

#### § 7 Strafbestimmungen<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

### Bemerkungen

*Anpassung der Strafbestimmungen, die sich nach dem Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie nach dem Gemeindegesetz richten.*

<sup>1)</sup> Aufgehoben gemäss Entscheid Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft vom 20. Mai 1994

<sup>2)</sup> Geändert gemäss Entscheid Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft vom 20. Mai 1994

<sup>3)</sup> Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom **16.6.2016**, rückwirkend in Kraft ab **1.1.2016**. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am **xx.xx.2016** mit Entscheid Nr. **xxxxx**.